



Gesetzentwurf
der AfD Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

- Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 51 GKWG -

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes
- Einreichung von Wahlvorschlägen gem. § 51 GKWG -

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1:

Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBl. 1997, S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVOBl. 2016, S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. Politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen, ...

2. § 51 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Wahlvorschläge politischer Parteien oder Wählergruppen, die in der Gemeindevertretung nicht vertreten sind, und Wahlvorschläge einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Absatz 1 Nr. 2 müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jörg Nobis und die AfD-Fraktion

Begründung:

Für die Gemeinde- und Kreiswahlen in Schleswig-Holstein regelt § 51 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG), wer für die Wahlen zu den hauptamtlichen Bürgermeistern vorschlagsberechtigt ist. Dies sind derzeit die in der Gemeindevertretung bereits vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen (Nr. 1) und Einzelbewerber (Nr. 2). Parteien dagegen, die in der Gemeindevertretung nicht vertreten sind, weil sie z. B. neu gegründet wurden, bei der letzten Kommunalwahl ein Mandat nicht erringen konnten oder ein ursprünglich bestehendes Mandat durch Parteiübertritt verloren haben, sind derzeit nicht vorschlagsberechtigt. Mitglieder von Parteien oder Wählergruppen, die nicht in den Gemeindevertretungen vertreten sind, haben daher nur die Möglichkeit, als Einzelbewerber „für sich selbst“ anzutreten (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG). Dies macht sich auch auf dem Wahlzettel bemerkbar: Die Parteizugehörigkeit eines Einzelbewerbers wird dort nicht vermerkt (§ 53 Abs. 1 GKWG).

Für viele Wahlberechtigte ist die Zugehörigkeit eines Bewerbers zu einer Partei aber ein wichtiges Entscheidungskriterium. Eine Parteizugehörigkeit sollte daher auch auf dem Wahlzettel grundsätzlich vermerkt werden und dadurch erkennbar sein. Das Wahlvorschlagsrecht des § 51 Abs. 1 Nr. 1 GKWG sollte daher nicht nur für die in der Gemeindevertretung bereits vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen, sondern für politische Parteien und Wählergruppen generell gelten. Der Gesetzesänderungsantrag sieht daher vor, die bisherige Einschränkung zugunsten der auf kommunaler Ebene bereits etablierten politischen Parteien zu streichen.

Um gleichzeitig zu gewährleisten, dass nur Wahlvorschläge von politischen Parteien berücksichtigt werden, die auch über einen angemessenen Rückhalt in der Bevölkerung verfügen, wird weiterhin eine Änderung des § 51 Abs. 3 GKWG vorgeschlagen. Der Anwendungsbereich dieser Regelung, die bisher das Beibringen von Unterstützungsunterschriften durch Einzelbewerber vorsieht, sollte nunmehr auch auf politische Parteien und Wählergruppen ausgedehnt werden, die bisher nicht in der Gemeindevertretung vertreten sind.